



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 82/2025
vom 28. Mai 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8246

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitsklärung der Artikel 3 § 1 und § 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 9 und 10, 4 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6, 7 §§ 1 und 2, 8, 9 § 1, 11, 12, 16, 17, 23, 35 § 1 Absatz 3 und 42 samt Anlagen des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben, erhoben von Héléne Baltus und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Juni 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juni 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitsklärung der Artikel 3 § 1 und § 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 9 und 10, 4 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6, 7 §§ 1 und 2, 8, 9 § 1, 11, 12, 16, 17, 23, 35 § 1 Absatz 3 und 42 samt Anlagen des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2023): Héléne Baltus, Benjamin Dubray, Giuseppe Di Salvo, Laurence Kayser, Marc Higuët, Denis Hendrick, Charlotte-Marie Crombez, Quentin de Bodman und Sibylle Rocher-Barrat, unterstützt und vertreten durch RA Arnaud Jansen, RÄin Maria Mbulu Kitundu und RÄin Viktoria El-Moussaoui, in Brüssel zugelassen.

Am 10. Juli 2024 haben die referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. September 2024 hat der Gerichtshof beschlossen, die Rechtssache gemäß dem ordentlichen Verfahren fortzusetzen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission und die Wallonische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Michel Karolinski, in Brüssel zugelassen, haben einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien, unterstützt und vertreten durch RA Arnaud Jansen, RÄin Viktoria El-Moussaoui und RÄin Rafaela Trevisan, in Brüssel zugelassen, haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Regierung der Französischen Gemeinschaft, das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission und die Wallonische Regierung haben auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. März 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist und den Sitzungstermin auf den 2. April 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. April 2025

- erschienen

. RA Arnaud Jansen und RÄin Rafaela Trevisan, für die klagenden Parteien,

. RÄin Vanessa Rigodanzo und RA Alexis Mulas, in Brüssel zugelassen, *loco* RA Michel Karolinski, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft, das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission und die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage betrifft die Verallgemeinerung der Aktivitäten zur Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (nachstehend: EVRAS), wie sie durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (nachstehend: EVRAS-Abkommen) festgelegt ist.

B.1.2. Insbesondere ist die Klage dahin auszulegen, dass sie sich gegen das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 7. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben » (nachstehend: Billigungsdekret der Französischen Gemeinschaft), das Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 20. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben » und das Dekret der Wallonischen Region vom 28. September 2023 « zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben » richtet.

B.2.1. Seit dem Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 12. Juli 2012 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Pflichtschulwesen » (nachstehend: Dekret vom 12. Juli 2012) gehört die EVRAS zu den vorrangigen Aufgaben des Pflichtschulwesens. Zu diesem Zweck bestimmt das Gesetzbuch über das Grundschul- und Sekundarschulwesen (nachstehend: Gesetzbuch über das Schulwesen) in seinem Artikel 1.4.1-2 Absatz 2:

« [...] la Communauté française, les pouvoirs organisateurs et les équipes éducatives veillent à ce que l'école :

[...]

12° éduque au respect de la personnalité et des convictions de chacun, au devoir de proscrire la violence tant morale que physique, à la vie relationnelle, affective et sexuelle et mette en place des pratiques démocratiques de citoyenneté responsable au sein de l'école;

[...]».

B.2.2. Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 12. Juli 2012 geht hervor, dass mit der Aufnahme der EVRAS in die allgemeinen Ziele des Unterrichtswesens das Ziel verfolgt wurde:

« - d'une part, de signifier clairement que l'EVRAS fait partie des missions de l'école, que tout établissement scolaire a dès lors l'obligation de prendre des initiatives en la matière tout en préservant l'autonomie d'action de celui-ci;

- d'autre part, de veiller à l'envisager sur le long terme, sur l'ensemble de la scolarité, en permettant aux enfants et aux jeunes de construire, parallèlement à leur développement psychoaffectif, des compétences personnelles en vue de leur permettre de poser des choix responsables, dans le respect de soi et de l'autre et de l'égalité des hommes et des femmes;

- et enfin, de situer l'EVRAS dans une approche globale de la personne humaine, intégrant non seulement les approches scientifiques et techniques mais aussi les dimensions relationnelles, affectives, psychologiques, sociales et culturelles » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2011-2012, Nr. 380/1, S. 7).

B.2.3. Um die EVRAS als allgemeines Ziel des Grundschul- und Sekundarschulwesens umzusetzen, haben die Regierung der Französischen Gemeinschaft, die Regierung der Wallonischen Region und das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission am 20. Juni 2013 ein Vereinbarungsprotokoll « über die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (EVRAS) an Schulen » (nachstehend: Vereinbarungsprotokoll vom 20. Juni 2013) angenommen. Dieses Vereinbarungsprotokoll sah die schrittweise Verallgemeinerung der EVRAS in den Schulen vor (Artikel 1 § 1 Absatz 2), indem den « Schulakteuren » auferlegt wurde, « Initiativen in dem Bereich zu ergreifen », insbesondere indem « ein Projekt und Maßnahmen zur EVRAS [umgesetzt werden] » (Artikel 3).

B.2.4. Trotz der Aufnahme der EVRAS in die Aufgaben des Unterrichtswesens und der im Vereinbarungsprotokoll vom 20. Juni 2013 vorgesehenen Verallgemeinerung der EVRAS wurde festgestellt, dass « einige wichtige Anliegen jedoch unbeantwortet bleiben, wie zum Beispiel der Umstand, dass die Inhalte der EVRAS-Animationen harmonisiert werden und kohärent sind, dass die EVRAS strukturell für alle Schüler angeboten wird, dass eine

überwachte Nachbereitung der Tätigkeiten erfolgt, dass die Referenten ausgebildet sind und tatsächlich Experten für die Fragen und Inhalte sind, die sie vermitteln wollen usw. » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1427/1, S. 3; Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2022-2023, n° 572/1, S. 4; Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, 2022-2023, Nr. 125/1, S. 3).

B.3.1. Um die tatsächliche Verallgemeinerung und Harmonisierung der EVRAS-Aktivitäten sicherzustellen, haben die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission am 7. Juli 2023 das EVRAS-Abkommen angenommen. Dieses Zusammenarbeitsabkommen wird durch die drei in B.1.2 erwähnten Billigungsdekrete gebilligt.

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zu den Billigungsdekreten geht hervor, dass das EVRAS-Abkommen vier Ziele verfolgt: (1) Festlegung gemeinsamer Ziele und eines gemeinsamen Bezugsrahmens für den Inhalt von EVRAS-Aktivitäten, unabhängig vom Kontext, in dem sie stattfinden; (2) Einführung eines gemeinsamen EVRAS-Labels im Unterrichtswesen sowie im Jugendbereich und im Bereich der Jugendhilfe; (3) Festlegung der genauen Bedingungen für die Verallgemeinerung der EVRAS innerhalb und außerhalb von Schulen; (4) Einführung einer Governance, die es ermöglicht, die Ziele jedes Jahr zu überprüfen und die Entwicklung der darin festgelegten Bestimmungen zu verfolgen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1427/1, S. 4; Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2022-2023, Nr. 572/1, S. 6; Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission, 2022-2023, Nr. 125/1, S. 4).

B.3.3. Artikel 3 § 2 des EVRAS-Abkommens bestimmt, dass die Ziele bei der Ausarbeitung und Umsetzung von EVRAS-Aktivitäten insbesondere folgende sind:

« 1° promouvoir la vie relationnelle, affective et sexuelle selon une approche positive et respectueuse, en considérant les différents aspects psycho-bio-médico-sociaux;

2° fournir une information de qualité et objective sur le corps et son développement, les enjeux de la sexualité, les droits sexuels et reproductifs, ainsi que la diversité des modes et des styles de vie;

3° promouvoir le libre-choix, le respect, la responsabilité envers l'autre et soi-même, le consentement et l'égalité dans les relations amoureuses et les pratiques sexuelles;

4° favoriser la prise de conscience de l'importance de la vie relationnelle, affective et sexuelle autour de soi et pour soi, des choix offerts et des responsabilités de chacun et de chacune;

5° aider les enfants et les jeunes à développer des compétences personnelles qui leur permettront de poser des choix responsables;

6° aider les enfants et les jeunes à prendre conscience de leurs ressentis relationnels, affectifs et sexuels et à comprendre leurs émotions, à développer l'estime de soi, la prise de conscience de leurs besoins, désirs et valeurs;

7° promouvoir des attitudes relationnelles fondées sur l'écoute, le respect, le dialogue et l'acceptation des différences, encourager l'adoption de comportements préventifs;

8° promouvoir la lutte contre les discriminations, l'égalité de genre et déconstruire les stéréotypes de genre;

9° promouvoir une attitude positive à l'égard de chacun et de chacune, quelle que soit son orientation sexuelle et amoureuse, son expression et identité de genre et ses caractéristiques sexuelles;

10° aider les jeunes à questionner leurs croyances et leurs préjugés, les ouvrir à d'autres modes de pensée et au respect des autres;

11° prévenir la violence sous toutes ses formes dans tout type de relation, y compris affective et sexuelle;

12° sensibiliser les enfants et les jeunes, en fonction de leur maturité psycho-affective et de leur âge et des savoirs, savoir-faire et compétences liés à l'EVRAS et issus des référentiels du tronc commun, aux questions de santé sexuelle et reproductive, aux comportements préventifs, à la contraception féminine et masculine et au consentement médical;

13° informer les enfants et les jeunes de leurs droits, notamment en matière de santé sexuelle et reproductive, ainsi que des lieux, des ressources et des opérateurs labellisés ou agréés en la matière;

14° sensibiliser les enfants et les jeunes et développer leur sens critique quant aux messages et images véhiculés dans les médias, les publicités, les télérealités, les films et les musiques ainsi qu'aux usages des technologies de l'information et de la communication, et du numérique ».

B.4.1. Gemäß Artikel 2 Nr. 1 des EVRAS-Abkommens ist die EVRAS definiert als:

« [un] processus éducatif qui implique notamment une réflexion en vue d'accroître les aptitudes des jeunes à opérer des choix éclairés favorisant l'épanouissement de leur vie relationnelle, affective et sexuelle et le respect de soi et des autres. Il s'agit d'accompagner chaque jeune vers l'âge adulte selon une approche globale dans laquelle la sexualité est entendue au sens large et inclut notamment les dimensions relationnelle, affective, sociale, culturelle, philosophique et éthique. L'EVRAS se fonde sur des valeurs de respect, d'égalité,

d'accueil des différences et d'ouverture à l'autre. Elles visent à apporter une information fiable, objective, et à participer à la déconstruction des stéréotypes ainsi qu'au développement de l'esprit critique. Elles ont pour finalité d'aider les jeunes à construire leur identité, à assurer la protection de leurs droits, à considérer l'impact de leurs choix sur leur bien-être et celui des autres, et à prendre des décisions éclairées tout au long de leur vie ».

B.4.2. Die EVRAS-Aktivitäten sind gemäß Titel 3 dieses Abkommens « Animationen, Schulungen oder Animationen, die von Anbietern mit Label oder zugelassenen Anbietern durchgeführt werden. Diese EVRAS-Tätigkeiten sollen partizipativ sein und sich auf die Bedürfnisse der Lernenden konzentrieren, indem sie ihre Vorkenntnisse und ihre relationale, psycho-emotionale und sexuelle Entwicklung berücksichtigen » (Artikel 2 Nr. 2 des EVRAS-Abkommens).

Artikel 5 des EVRAS-Abkommens schreibt vor, dass alle EVRAS-Aktivitäten « in einem Umfeld stattfinden müssen, in dem jeder und jede respektiert wird und das deren guten Ablauf fördert. Ein solches Umfeld ermöglicht es den Kindern und Jugendlichen, sich frei auszudrücken und die in Artikel 4 erwähnten Themen und Inhalte aufzunehmen und sich anzueignen. Die Vertraulichkeit der Äußerungen und des Austauschs ist eine der Grundlagen der den Kindern und Jugendlichen angebotenen Animationen ».

B.5.1. Aufgrund von Artikel 23 § 2 Absatz 1 des EVRAS-Abkommens erfolgt die Verallgemeinerung der EVRAS an Schulen durch die Aufnahme in die in Buch 1 Titel IV Kapitel II des Gesetzbuches über das Schulwesen erwähnten Referenzrahmen der gemeinsamen Basis in Form eines « thematischen EVRAS-Dokuments », das dem EVRAS-Abkommen als Anlage beigefügt ist (nachstehend: thematisches Dokument). Das Lernen, das zur EVRAS beiträgt, konzentriert sich hauptsächlich auf acht Themenbereiche: (1) Gefühle und Emotionen, (2) zwischenmenschliche Beziehungen, (3) Körper und menschliche Entwicklung, (4) Werte, Kulturen, Gesellschaft, Rechte und Sexualität, (5) Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und sexuelle Orientierung, (6) Sexualität und sexuelles Verhalten, (7) Gewalt und (8) sexuelle und reproduktive Gesundheit (Artikel 4 des EVRAS-Abkommens). Dieses Lernen ist insbesondere in bestimmte Fachbereiche integriert, wie zum Beispiel Psychomotorik, Leibeserziehung und Gesundheitserziehung, Erziehung zu Philosophie und staatsbürgerlicher Gesinnung, wissenschaftliche Bildung und Wissenschaften, geschichtliche, geografische, wirtschaftliche und soziale Bildung und manuelle, technische, technologische und digitale Bildung.

B.5.2. Ergänzend zu dieser Aufnahme in die Referenzrahmen der gemeinsamen Basis wird die Verallgemeinerung der EVRAS durch das Abhalten von obligatorischen EVRAS-Aktivitäten verfolgt. Aufgrund von Artikel 23 § 3 Absatz 1 des EVRAS-Abkommens sind die Schüler der Regelschulen verpflichtet, über ihre gesamte Grund- und Sekundarschullaufbahn an EVRAS-Aktivitäten im Umfang von vier Unterrichtsstunden teilzunehmen: zwei Unterrichtsstunden in der sechsten Klasse des Primarschulunterrichts und zwei Unterrichtsstunden in der vierten Klasse des Sekundarschulunterrichts. Die Schüler des Sonderunterrichtswesens sind ebenfalls verpflichtet, über ihre gesamte Schullaufbahn an EVRAS-Aktivitäten im Umfang von insgesamt vier Unterrichtsstunden teilzunehmen.

Artikel 23 § 3 Absatz 3 des EVRAS-Abkommens präzisiert, dass « der in Absatz 1 erwähnte Umfang der Animationen [...] ein Minimum [darstellt]. Die Organisationsträger und die Lehrerteams können auch auf sämtliche Anbieter mit Label zurückgreifen, um zusätzliche Animationen im Rahmen der von ihrer Aufsichtsbehörde bewilligten Mittel zu organisieren ».

B.5.3. Im Hinblick auf die Organisation dieser EVRAS-Aktivitäten wenden sich die Organisationsträger und die Lehrerteams unter Wahrung ihrer pädagogischen Freiheit an die von der Wallonischen Region oder der Französischen Gemeinschaftskommission zugelassenen Familienplanungszentren und ergänzend an Anbieter, die das EVRAS-Label erhalten haben, oder an die Dienste für Gesundheitsförderung in der Schule (nachstehend: GFS-Dienste) und an die von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren (nachstehend: PMS-Zentren) (Artikel 23 § 3 Absatz 2 des EVRAS-Abkommens).

B.6.1. Artikel 7 § 1 des EVRAS-Abkommens schafft ein gemeinsames « EVRAS-Label » der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission. Dieses Label findet Anwendung im Bereich Unterrichtswesen, Jugend und Jugendhilfe. Der Erhalt dieses Labels ist für die Anbieter, die EVRAS-Aktivitäten durchführen möchten, eine Voraussetzung für jede EVRAS-Aktivität (Artikel 7 § 2 des EVRAS-Abkommens).

B.6.2. Indem sie von den Anbieter verlangen, das EVRAS-Label einzuholen, bevor sie EVRAS-Aktivitäten anbieten dürfen, verfolgen die am EVRAS-Abkommen beteiligten Gesetzgeber folgende Ziele:

« 1° garantir la qualité des prestataires grâce à une labellisation publique;

2° s'assurer que les animateurs et animatrices EVRAS disposent d'une formation appropriée;

3° s'assurer que les opérateurs dispensent des activités qui répondent aux objectifs, contenus et thématiques de l'EVRAS, tels que définis au Titre 2;

4° attester aux bénéficiaires de la qualité des prestations des prestataires externes » (Artikel 8 des EVRAS-Abkommens).

B.6.3. Das EVRAS-Label wird von der Regierung der Französischen Gemeinschaft (Artikel 7 § 3 des EVRAS-Abkommens) für eine Dauer von drei erneuerbaren Jahren verliehen (Artikel 14 des EVRAS-Abkommens). Sich bewerbende Anbieter können das EVRAS-Label beantragen, wenn sie die in Artikel 9 § 1 des EVRAS-Abkommens festgelegten Bedingungen erfüllen, das heißt, dass sie

« - sont sous statut d'association sans but lucratif;

- proposent ou souhaitent proposer des activités d'animation ou de formation d'EVRAS à l'attention des enfants et des jeunes, destinées à l'éducation, à la prévention, à l'orientation, à l'information, à l'écoute et au conseil dans le champ de la santé sexuelle, relationnelle et affective;

- comptent au moins un animateur disposant d'une expérience probante dans la réalisation d'activités d'EVRAS en milieu scolaire ou non scolaire;

- poursuivent des activités d'intérêt général;

- ne poursuivent pas un objectif commercial et publicitaire;

- promeuvent la recherche du choix libre et éclairé, la lutte contre l'exclusion, le rejet du dogmatisme et de toute discrimination, l'égalité des genres et des sexes, la défense de la démocratie et de la citoyenneté;

- garantissent le traitement sécurisé des données susceptibles d'être recueillies dans le cadre de leurs activités et s'engagent à ne faire aucun usage commercial de ces données;

- produisent un extrait de casier judiciaire de type 2 vierge des animateurs et des animatrices;

- engagé leurs animateurs et leurs animatrices à adopter une attitude bienveillante dans leurs échanges avec les enfants et les jeunes, respectueuse de leurs libertés, qui garantit la confidentialité des échanges et l'absence de prosélytisme et n'impose pas d'opinion personnelle ».

B.6.4. Als Ausnahme verfügen bestimmte Anbieter automatisch über ein EVRAS-Label. Gemäß Artikel 9 § 2 des EVRAS-Abkommens handelt es sich dabei um (1) die von der Wallonischen Region oder der Französischen Gemeinschaftskommission zugelassenen Familienplanungszentren und (2) die GFS-Dienste und die von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten PMS-Zentren.

B.7. Die Animatoren und Animatorinnen, die EVRAS-Aktivitäten für Betreiber mit Label durchführen, müssen gemäß Artikel 9 § 3 des EVRAS-Abkommens die in Artikel 16 § 1 desselben Abkommens erwähnte angemessene Ausbildung absolvieren. Übergangsweise bestimmt Artikel 42 des EVRAS-Abkommens, dass die Anbieter, die automatisch über ein EVRAS-Label verfügen, « berechtigt sind, EVRAS-Animationen durchzuführen, wobei ihnen ein Zeitraum von zwei Jahren eingeräumt wird, um die [in Artikel 16 § 1 des EVRAS-Abkommens] erwähnte Ausbildung zu absolvieren ». Nach Ablauf dieses Zeitraums von zwei Jahren unterliegen alle Animatoren und Animatorinnen dieser Ausbildungspflicht, unabhängig von der Art des Anbieters, für den sie tätig sind. Sofern sie die angemessene Ausbildung ihrer Animatoren und Animatorinnen nicht sicherstellen, kann den EVRAS-Anbietern das EVRAS-Label verweigert oder entzogen werden.

B.8.1. Um den EVRAS-Animatoren und -Animatorinnen ein Referenzinstrument an die Hand zu geben, erlegt Artikel 40 § 1 den Regierungen, die am EVRAS-Abkommen beteiligt sind, die Annahme eines EVRAS-Leitfadens über ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen auf. Gemäß Artikel 2 Nr. 9 des EVRAS-Abkommens ist dieser Leitfaden ein « unterstützendes Referenzinstrument für die Verallgemeinerung der EVRAS, das die gemeinsamen Leitplanken für alle Beteiligten enthält, um die Eigenständigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und das Treffen informierter Entscheidungen in ihrem Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben zu unterstützen. Dieser Leitfaden richtet sich an die Akteure und Akteurinnen der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (Familienplanungszentren, Jugendorganisationen, Betreuung in offenem Rahmen (AMO), themenbezogene Vereinigungen, PMS-Zentren, GFS-Dienste usw.), die mit Kindern und Jugendlichen im Bereich EVRAS arbeiten, sowie an Dokumentationszentren und

EVRAS-Stützpunkte. Dieser Leitfaden kann auch für Lehrerteams im Rahmen der Zusammenarbeit, die sie aufbauen, um die EVRAS in ihrer Schule zu entwickeln, von Interesse sein ». Der EVRAS-Leitfaden beinhaltet die in Artikel 4 des EVRAS-Abkommens festgelegten und in B.5.1 genannten Themen und Inhalte.

B.8.2. Aus Artikel 11 § 1 Nr. 2 und Artikel 13 § 1 Absatz 1 § 2 und § 3 des EVRAS-Abkommens geht hervor, dass die EVRAS-Aktivitäten den EVRAS-Themen und Inhalten, die in dem genannten Abkommen festgelegt und im EVRAS-Leitfaden enthalten sind, entsprechen müssen. Das EVRAS-Label kann Anbietern, die EVRAS-Animationen anbieten, die nicht den Themen und Inhalten des EVRAS-Abkommens und des EVRAS-Leitfadens entsprechen, verweigert oder entzogen werden.

B.8.3. Der EVRAS-Leitfaden wurde dem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Juli 2023 zwischen der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Annahme eines Unterstützungsinstrumentes für die Verallgemeinerung der Erziehung zum Beziehungs-, Gefühls- und Sexualleben (EVRAS) (nachstehend: ausführendes EVRAS-Abkommen) in der Anlage beigefügt.

In Bezug auf die Zulässigkeit

Was die Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft

B.9.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission und die Regierung der Wallonischen Region (nachstehend : Regierungen) machen geltend, dass die Klage unzulässig sei, weil sie unmittelbar gegen die Bestimmungen des EVRAS-Abkommens gerichtet sei, nicht aber gegen die Bestimmungen der Dekrete zur Billigung dieses Abkommens.

B.9.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989) ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung

erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.9.3. Diese Befugnis des Gerichtshofes betrifft ebenfalls die Gesetzesnormen zur Billigung eines Zusammenarbeitsabkommens. Die sinnvolle Ausübung seiner Befugnis setzt voraus, dass der Gerichtshof auch den Inhalt des Zusammenarbeitsabkommens in seine Prüfung einbezieht.

B.9.4. Der Gerichtshof ist nicht befugt, über Nichtigkeitsklagen zu befinden, die sich gegen ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen, das nicht Gegenstand einer Zustimmung des Gesetzgebers sein muss, richten.

B.9.5. Aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 muss eine Klageschrift eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten.

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der Kläger zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

Die Regeln über die Zulässigkeit einer Klageschrift sind auf eine geordnete Rechtspflege und die Vermeidung der Gefahr von Rechtsunsicherheit ausgerichtet. Der Gerichtshof muss jedoch darauf achten, dass diese Regeln nicht auf übertrieben formalistische Weise angewandt werden.

B.9.6. Die Nichtigkeitsklage richtet sich formell gegen die Artikel 3 § 1 und § 2 Nrn. 1, 2, 3, 5, 9 und 10, 4 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6, 7 §§ 1 und 2, 8, 9 § 1, 11, 12, 16, 17, 23, 35 § 1 Absatz 3 und 42 des EVRAS-Abkommens samt Anlagen.

In der Klageschrift werden jedoch die Dekrete zur Billigung des EVRAS-Abkommens erwähnt, sodass die Klage dahin auszulegen ist, dass sie sich gegen die Billigungsdekrete richtet, insofern durch diese Dekrete die vorerwähnten Bestimmungen des EVRAS-Abkommens gebilligt werden. Die Regierungen haben sich nicht irren können, was den Klagegegenstand betrifft.

B.9.7. Die Einrede wird abgewiesen.

Was das Interesse betrifft

B.10. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.11.1. Die Regierungen machen geltend, dass die klagenden Parteien kein Interesse an der Klageerhebung haben, da die Nichtigklärung der angefochtenen Dekrete ihnen keinerlei Vorteil verschaffen würde, insoweit als die Verallgemeinerung der EVRAS durch Artikel 1.4.1-2 Absatz 2 Nr. 12 des Gesetzbuches über das Schulwesen vorgenommen wird und nicht durch das EVRAS-Abkommen selbst und insoweit als die EVRAS-Inhalte in die Referenzrahmen, die Gegenstand einer Bestätigung des Gesetzgebers sind, aufgenommen sind.

B.11.2. Das EVRAS-Abkommen legt die Modalitäten der Verallgemeinerung der EVRAS fest, insbesondere indem es die Organisation von EVRAS-Aktivitäten im Umfang von vier Unterrichtsstunden über die gesamte Schullaufbahn jedes Schülers, der in einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Schule unterrichtet wird, vorschreibt, ohne dass es ein Befreiungssystem gibt, und indem es die Bedingungen für den Erhalt des von ihm geschaffenen EVRAS-Labels festlegt und folglich die Anbieter benennt, die berechtigt sind, diese EVRAS-Aktivitäten durchzuführen. Es erlegt diesen Anbietern auch auf,

sich an die in den EVRAS-Leitfaden aufgenommenen Themen und Inhalte des EVRAS-Abkommens zu halten.

Die Nichtigerklärung der angefochtenen Dekrete hätte zur Folge, dass die EVRAS nicht gemäß den vom EVRAS-Abkommen vorgesehenen Modalitäten verallgemeinert würde, was ausreicht, um das Interesse der klagenden Parteien nachzuweisen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie den Grundsatz der Neutralität des Unterrichtswesens (zweiter Klagegrund)

B.12. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund ab aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11, 19 und 24 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Sie sind der Auffassung, dass die Verallgemeinerung der EVRAS, so wie sie sich aus dem EVRAS-Abkommen ergebe, gegen den Grundsatz der Neutralität des Unterrichtswesens verstoße, indem die religiösen Überzeugungen der Eltern nicht berücksichtigt würden, wobei keine Alternative für Familien, die ihre Werte und Glaubensüberzeugungen wahren möchten, vorgesehen sei. Sie behaupten auch, dass die Gesetzgeber dadurch, dass sie einen standardisierten Erziehungsrahmen für die EVRAS-Aktivitäten vorschreiben würden, Kinder und Eltern, die sich in unterschiedlichen Situationen, insbesondere auf kultureller, religiöser oder familienbezogener Ebene, befänden, ohne sachliche Rechtfertigung gleich behandeln würden.

B.13.1. Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung erlegt es den Gemeinschaften auf, ein Unterrichtswesen, das neutral ist, zu organisieren. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

B.13.2. In dem Erläuterungsschreiben der Regierung zur Verfassungsrevision vom 15. Juli 1988 wurde der Begriff « Neutralität » wie folgt beschrieben:

« La notion de ‘ neutralité ’ se trouve déjà partiellement définie dans le texte. ‘ Notamment ’ renvoie à une définition plus détaillée dans le sens suivant.

L’enseignement neutre ne se limite pas à l’instruction, mais s’étend également à l’éducation de la personnalité entière.

Une école neutre respecte toutes les opinions philosophiques, idéologiques et religieuses des parents qui lui confient leurs enfants.

Elle se fonde sur une reconnaissance et une appréciation positives de la diversité des opinions et des attitudes et, la dépassant, met l’accent sur les valeurs communes.

Un tel enseignement veut aider et préparer les jeunes à entrer dans notre société avec un jugement et un engagement personnels. C’est seulement dans cet esprit qu’on traitera les problèmes controversés.

La mise en œuvre d’une telle neutralité est étroitement liée au projet éducatif et aux méthodes pédagogiques. Elle pourra par conséquent évoluer différemment dans les Communautés » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/1°, SS. 2 und 3).

Während der Behandlung im Senatsausschuss für die Reform der Verfassung und die Reform der Institutionen erklärte der Staatssekretär für Unterricht (N):

« Il ne faut pas perdre de vue que les circonstances sociologiques évoluent et qu’il n’est donc pas indiqué de cliquer certaines notions » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/2°, S. 64).

B.13.3. Daraus ergibt sich, dass der Verfassungsgeber den in Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung enthaltenen Begriff « Neutralität » nicht als einen statischen Begriff auffassen wollte.

B.13.4. Dennoch hat der Begriff einen Mindestinhalt, von dem nicht ohne Verstoß gegen die Verfassung abgewichen werden kann. Die den Gemeinschaften obliegende Verpflichtung, ein neutrales Unterrichtswesen zu organisieren, ist nämlich eine Garantie für die Wahlfreiheit der Eltern.

B.13.5. Dieser Inhalt kann nicht getrennt von der einzigen - aber wesentlichen - Verdeutlichung betrachtet werden, die in der Verfassung selbst bezüglich des Begriffs der Neutralität enthalten ist, nämlich Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die Neutralität, die die öffentlichen Behörden auf philosophischer, ideologischer und religiöser Ebene bei der Organisation des Gemeinschaftsunterrichts beachten müssen, verbietet es ihnen insbesondere, philosophische, ideologische oder religiöse Auffassungen zu benachteiligen, zu bevorteilen oder aufzuerlegen. Die Neutralität setzt folglich, wie im Erläuterungsschreiben der Regierung zur Verfassungsrevision von 1988 zu lesen ist, « eine positive Anerkennung und Würdigung der Unterschiedlichkeit der Meinungen und Haltungen » voraus - sofern es sich jedoch nicht um Meinungen handelt, die eine Bedrohung für die Demokratie und die Grundrechte und -freiheiten darstellen - sowie einen « Schwerpunkt auf gemeinsamen Werten ».

Der in Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung enthaltene Begriff « Neutralität » stellt also eine genauere Formulierung des Verfassungsgrundsatzes der Neutralität der öffentlichen Behörden in Unterrichtsangelegenheiten dar, der eng mit dem Diskriminierungsverbot im Allgemeinen und mit dem Grundsatz der Gleichheit der Inanspruchnahme des öffentlichen Dienstes im Besonderen zusammenhängt.

B.13.6. Der Neutralitätsgrundsatz hat für die zuständigen Behörden jedoch nicht nur eine Verzichtspflichtung zur Folge - im Sinne eines Verbots, philosophische, ideologische oder religiöse Auffassungen zu benachteiligen, zu bevorteilen oder aufzuerlegen -, sondern unter bestimmten Umständen auch eine sich aus der verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlfreiheit der Eltern ergebende positive Verpflichtung, den Gemeinschaftsunterricht so zu organisieren, dass die « positive Anerkennung und Würdigung der Unterschiedlichkeit der Meinungen und Haltungen » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/1^o, S. 3) nicht gefährdet wird.

B.14. Aufgrund von Artikel 24 § 3 der Verfassung hat jeder ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Zu diesen Grundrechten gehören die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die durch Artikel 19 der Verfassung, durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet wird, sowie das insbesondere durch Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls gewährleistete Recht der Eltern, ihren Kindern den durch die öffentliche Hand angebotenen Unterricht unter Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen erteilen zu lassen.

B.15.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.15.2. Insofern sie das Recht anerkennen, seine Religion allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekunden, haben Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie Artikel 19 der Verfassung. Daher bilden die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien insofern ein untrennbares Ganzes.

B.15.3. Wenn es um die Verpflichtung der Staaten geht, bei der Ausübung ihrer Aufgaben, die sie im Bereich des Unterrichtswesens übernehmen, das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen, wie es im vorliegenden Fall der Fall ist, stellt Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls das *lex specialis* zu Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Dennoch muss Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls, und insbesondere sein zweiter Satz, im Lichte der Artikel 8 und 9 dieser Konvention (EuGHMR, Große Kammer, 18. März 2011, *Lautsi u.a. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2011:0318JUD003081406, §§ 59 und 60), Artikel 19 der Verfassung und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gelesen werden.

Der Gerichtshof prüft folglich die Klagegründe hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des zweiten Satzes von Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls.

B.16.1. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.16.2. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls findet auf jede Angelegenheit Anwendung, die Gegenstand des öffentlichen Unterrichtswesens ist (EuGHMR, Große Kammer, 29. Juni 2007, *Folgerø u.a. gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2007:0629JUD001547202, § 84; 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2007:1009JUD000144804, § 48).

Diese Bestimmung soll den Staaten nicht verbieten, Informationen oder Kenntnisse weiterzugeben, die direkt oder indirekt religiöser oder weltanschaulicher Beschaffenheit sind. Es erlaubt den Eltern nicht einmal, sich der Aufnahme eines solchen Unterrichts in den Lehrplan zu widersetzen, da sonst jeder institutionalisierte Unterricht Gefahr liefe, sich als undurchführbar zu erweisen. Diese Bestimmung bedeutet jedoch, dass die Staaten dafür sorgen, dass die im Lehrplan aufgeführten Informationen oder Kenntnisse objektiv, kritisch und pluralistisch weitergegeben werden. Sie verbietet ihnen folglich, eine Indoktrinierungsabsicht

zu verfolgen, die als Missachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte (EuGHMR, Große Kammer, 29. Juni 2007, *Folgerø u.a. gegen Norwegen*, vorerwähnt, § 84; 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin gegen Türkei*, vorerwähnt, §§ 51 und 52).

B.16.3. Sexualkundeunterricht fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen gegen Dänemark*, ECLI:CE:ECHR:1976:1207JUD000509571, § 54).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat festgestellt, dass Sexualkundeunterricht, selbst wenn er für Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren und ohne die Möglichkeit einer Befreiung erteilt wird, auf legitimen Zielen wie der Bekämpfung von sexueller Gewalt und Ausbeutung oder der Vorbereitung von Kindern auf die gesellschaftliche Realität beruht (EuGHMR, Entscheidung, 19. Dezember 2017, *A.R. und L.R. gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2017:1219DEC002233815, § 35). Er hat auch obligatorischen Sexualkundeunterricht ohne Befreiungsmöglichkeit zugelassen, der auf dem legitimen Ziel beruht, « den Schülern entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Kenntnisse über die biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Aspekte der Sexualität zu vermitteln, damit sie ihre eigenen moralischen Ansichten und einen unabhängigen Umgang mit ihrer eigenen Sexualität entwickeln können » (EuGHMR, Entscheidung, 13. September 2011, *Dojan u.a. gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0913DEC000031908, § 2).

Ein solcher Sexualkundeunterricht kann in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig angesehen werden, solange er keine « Indoktrinierungsabsicht verfolgt, die als Missachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte » (EuGHMR, Entscheidung, 19. Dezember 2017, *A.R. und L.R. gegen Schweiz*, vorerwähnt, § 39). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass ein obligatorischer Sexualkundeunterricht keine Indoktrinierungsabsicht verfolgt, wenn er « weniger darauf abzielt [den Schülern] Kenntnisse beizubringen, die sie nicht besitzen oder sich nicht auf andere Weise beschaffen können, als ihnen diese Kenntnisse in einer genaueren, präziseren, objektiveren und wissenschaftlicheren Weise zu vermitteln » (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen gegen Dänemark*, vorerwähnt, § 54).

B.16.4. Damit die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern geachtet werden, ist es manchmal notwendig, dass die Schüler die Möglichkeit haben, von bestimmten Unterrichtsfächern befreit zu werden (EuGHMR, Große Kammer, 29. Juni 2007, *Folgerø u.a. gegen Norwegen*, vorerwähnt, §§ 95 bis 100). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Staat den Religionsunterricht in die Fächer der Lehrpläne aufnimmt (EuGHMR, 9. Oktober 2007, *Hasan und Eylem Zengin gegen Türkei*, vorerwähnt, § 71). Es muss jedoch keine systematische Möglichkeit der Befreiung geben, insbesondere wenn der fragliche Unterricht objektiv, kritisch und pluralistisch organisiert ist (EuGHMR, Entscheidung, 13. September 2011, *Dojan u.a. gegen Deutschland*, vorerwähnt, § 2).

B.17. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die EVRAS-Aktivitäten, an denen die Schüler gemäß Artikel 23 § 3 Absatz 1 des EVRAS-Abkommens teilnehmen müssen, und zwar ohne Befreiungsmöglichkeit, einen neutralen Unterricht darstellen, der keine philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen auferlegt, ob sie auf einem legitimen Ziel beruhen und objektiv, kritisch und pluralistisch organisiert sind, ohne eine Indoktrinierungsabsicht zu verfolgen.

B.18. Auch wenn einige Themen und Inhalte der in Artikel 4 des EVRAS-Abkommens erwähnten EVRAS-Aktivitäten einen Bezug zu religiösen oder philosophischen Überzeugungen aufweisen können, ist die EVRAS kein Religionsunterricht als solcher und unterscheidet sich grundlegend vom Unterricht in Religion oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre. Die EVRAS ist kein an eine Position gebundener Unterricht, in dem es den Lehrkräften erlaubt ist, für ein bestimmtes religiöses oder philosophisches System einzutreten, und sie ist in verschiedene Fachbereiche integriert, die nichts mit dem Unterricht in Religion oder in nichtkonfessioneller Sittenlehre zu tun haben:

« L'EVRAS et les thématiques qu'elle englobe sont présentes de manière transversale dans l'ensemble de la formation du tronc commun. Cependant, certain[s] champs disciplinaires des référentiels du tronc commun y contribuent plus particulièrement : c'est le cas notamment de la psychomotricité (au niveau des maternelles) et de l'éducation physique et à la santé ensuite; de l'éducation à la philosophie et à la citoyenneté; de la formation scientifique (en maternelles), puis des sciences; de la formation humaine et sociale (en maternelles) puis de la formation historique, géographique, économique et sociale, principalement au niveau des composantes économique et sociale; enfin, la formation manuelle, technique, technologique et numérique (' FMTTN ') contribue, quant à elle, aux apprentissages liés à certaines thématiques de l'EVRAS, particulièrement en lien avec la sexualité dans les médias (thématique : sexualité et

comportements sexuels) et le cyber-harcèlement (thématique : les violences) » (thematisches EVRAS-Dokument – Anlage I zum EVRAS-Abkommen, S. 5).

Darüber hinaus ist es wichtig, daran zu erinnern, dass die EVRAS zwar Sexualkundeunterricht beinhalten kann, sich aber nicht darauf beschränkt, da sie Teil eines « ganzheitlichen Ansatzes ist, in dem Sexualität im weitesten Sinne verstanden wird und insbesondere die Dimensionen Beziehung, Emotion, Gesellschaft, Kultur, Philosophie und Ethik einschließt » (Artikel 2 Nr. 1 des EVRAS-Abkommens).

B.19.1. Wie in B.3.3 erwähnt, haben die EVRAS-Aktivitäten gemäß Artikel 3 § 2 des EVRAS-Abkommens insbesondere das Ziel, « qualitativ hochwertige und objektive Informationen über den Körper und seine Entwicklung, Fragen der Sexualität, sexuelle und reproduktive Rechte sowie die Vielfalt der Lebensweisen und Lebensstile bereitzustellen », « die Wahlfreiheit zu fördern », die Entwicklung « persönlicher Kompetenzen, die [...] es [Kindern und Jugendlichen] ermöglichen, verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen » zu fördern, Jugendlichen zu helfen, « ihre Überzeugungen und Vorurteile zu hinterfragen, sie für andere Denkweisen und Respekt vor anderen zu öffnen ». Sie zielen auch darauf ab, « Gewalt in all ihren Formen in jeder Art von Beziehung, einschließlich emotionaler und sexueller Beziehungen, vorzubeugen ».

B.19.2. Außerdem betreffen die Themen, auf die sich die genannten EVRAS-Aktivitäten konzentrieren, unter anderem « die zwischenmenschlichen Beziehungen », darunter « die Gruppenzugehörigkeit und das Zusammenleben » (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 2 des EVRAS-Abkommens) oder die « Werte, Kulturen, Gesellschaft, Rechte und Sexualität », darunter « soziale, kulturelle und religiöse Normen, Wertesysteme, Einflüsse des Lebensumfelds und von Gleichaltrigen » (Artikel 4 Absatz 1 Nr. 4 des EVRAS-Abkommens).

B.19.3. Die EVRAS-Aktivitäten beruhen folglich zumindest auf drei legitimen Zielen, nämlich Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche Realität vorzubereiten, jungen Menschen das Rüstzeug mitzugeben, um ihre eigenen moralischen Ansichten zu bestimmen und einen unabhängigen Zugang zu ihrer eigenen Sexualität im weitesten Sinne zu finden, sowie Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, zu bekämpfen.

B.20.1. Wie in B.4.1 erwähnt, setzt die Definition der EVRAS in Artikel 2 Nr. 1 des EVRAS-Abkommens voraus, dass den Schülern « zuverlässige [und] objektive Informationen » vermittelt werden und dass die EVRAS-Aktivitäten « zum Abbau von Stereotypen und zur Entwicklung eines kritischen Denkens beitragen ».

B.20.2. Artikel 9 § 1 des EVRAS-Abkommens schreibt vor, dass Anbieter mit Label ihre Animatoren und Animatorinnen verpflichten müssen, « eine [...] Haltung einzunehmen, die [...] garantiert, dass es keinen Proselytismus gibt, und keine persönliche Meinung aufgezwungen wird ».

B.20.3. In dem thematischen Dokument, mit dem die EVRAS in die Referenzrahmen der gemeinsamen Basis aufgenommen wird, heißt es in diesem Sinne:

« L'importance de pratiquer l'EVRAS en milieu scolaire tient surtout à son caractère neutre et généralisé. Dans le cadre privé, les jeunes en recherche d'informations sur la sexualité peuvent se tourner vers des ressources extérieures à l'école, mais rien ne garantit que l'information donnée par celles-ci soit à la fois fiable et complète. Tous les parents ne sont pas les mieux placés pour répondre au questionnement psycho-médico-social de leur propre enfant. La gêne qu'engendre parfois ce type de discussion peut constituer un frein important dans la transmission d'une information exhaustive et correcte.

La généralisation de l'EVRAS dans les écoles – de manière coordonnée, via l'enseignant, l'aide éventuelle d'une cellule bien-être/EVRAS ou tout acteur de l'EVRAS en milieu scolaire – garantit, d'une part, que tous les jeunes soient formés et informés de manière égale et, d'autre part, que cette (in)formation soit assurée par des interlocuteurs externes au cercle familial ou amical et donc empreints d'une plus grande neutralité et validité scientifique. Sans ôter toute responsabilité aux parents, l'organisation de l'EVRAS au sein de l'école assure donc que chaque élève soit sensibilisé et (in) formé correctement, afin d'avoir des outils fiables en main pour mener une vie affective et sexuelle responsable » (thematisches EVRAS-Dokument – Anlage I zum EVRAS-Abkommen, S. 4).

B.20.4. Schließlich bedeutet die Organisation der EVRAS-Aktivitäten nicht – was gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen würde –, dass Eltern daran gehindert werden, ihr Kind aufzuklären und zu beraten, ihre natürlichen Erziehungsaufgaben gegenüber ihrem Kind wahrzunehmen und es in eine Richtung zu lenken, die ihren eigenen religiösen Überzeugungen entspricht (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen gegen Dänemark*, vorerwähnt, § 54). Das in B.20.3 zitierte thematische Dokument sieht nämlich vor, dass die EVRAS den Eltern nicht die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder abnimmt. Auch das Vereinbarungsprotokoll vom 20. Juni 2013 bestimmte in Artikel 1

§ 1 Absatz 3, dass die EVRAS « die Verantwortung der Eltern und des erwachsenen Umfelds von Kindern und Jugendlichen für die Erziehung ergänzt und nicht ersetzt ».

Diese Feststellung wird durch den begrenzten Umfang der durch das EVRAS-Abkommen vorgeschriebenen EVRAS-Aktivitäten gestützt, da die Schulen verpflichtet sind, diese Aktivitäten nur im Rahmen von vier Unterrichtsstunden über die gesamte Laufbahn im Grundschul- und Sekundarschulwesen zu organisieren.

B.20.5. Im Übrigen lässt sich aus der Verfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention kein Recht als solches ableiten, nicht mit Überzeugungen oder Meinungen konfrontiert zu werden, die den eigenen widersprechen, und sei es auch in einem schulischen Kontext (EuGHMR, Entscheidung, 6. Oktober 2009, *Appel Irrgang u.a. gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2009:1006DEC004521607).

B.20.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das EVRAS-Abkommen ein neutrales Unterrichtswesen organisiert, das nicht darauf abzielt, einen Standpunkt aufzuzwingen, sondern im Gegenteil den Schülern die notwendigen Werkzeuge zur Entwicklung eines persönlichen Standpunkts an die Hand zu geben. Das EVRAS-Abkommen und das thematische Dokument sehen mehrere Leitplanken vor, die gewährleisten sollen, dass Informationen, die den Schülern bei den EVRAS-Aktivitäten präsentiert werden, ihnen auf objektive, kritische und pluralistische Weise vermittelt werden, um zu verhindern, dass sie eine Indoktrinierungsabsicht verfolgen. Die angefochtenen Dekrete verstoßen daher nicht gegen Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls.

B.21. Da die EVRAS, wie sie durch das EVRAS-Abkommen definiert und umgesetzt wird, einen neutralen, pluralistischen und objektiven Unterricht darstellt, der keine Indoktrinierungsabsicht verfolgt, und da sie keinen Religionsunterricht darstellt, sind die Gründe, aus denen der Gerichtshof in seinen Entscheiden Nrn. 34/2015 vom 12. März 2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.034) und 66/2016 vom 11. Mai 2016 (ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.066) gefordert hat, dass Eltern, deren Kinder das offizielle Unterrichtswesen besuchen, auf einen nicht weiter begründeten Antrag hin eine Befreiung vom Philosophieunterricht erhalten können müssen, nicht auf die EVRAS anwendbar. Was den Inhalt der EVRAS betrifft, erlegen es weder Artikel 24 der Verfassung noch Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls den zuständigen Gesetzgebern auf, ein allgemeines Befreiungssystem

vorzusehen (EuGHMR, Entscheidung, 6. Oktober 2009, *Appel Irrgang u.a. gegen Deutschland*, vorerwähnt).

B.22. Der Umstand, dass die EVRAS-Animatoren und -Animatorinnen verpflichtet sind, auf den EVRAS-Leitfaden zurückzugreifen, um die von ihnen durchgeführten Aktivitäten einzugrenzen, führt nicht zu einem Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz des Gemeinschaftsunterrichts oder der Elternrechte. Im Gegenteil, die Verwendung eines gemeinsamen Referenzinstruments trägt dazu bei, das Gewicht der persönlichen Überzeugungen der Animatoren und Animatorinnen zu begrenzen und damit das etwaige Risiko einer Verletzung der Neutralitätspflicht einzuschränken.

B.23. Da das EVRAS-Abkommen ein neutrales Unterrichtswesen vorsieht, existiert der von den klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied nicht.

B.24. Im Übrigen fällt die Kritik an der Neutralität des EVRAS-Leitfadens, der dem ausführenden EVRAS-Abkommen in der Anlage beigefügt ist, nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes, sondern in die Zuständigkeit der zuständigen Gerichte.

B.25. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (erster Teil des ersten Klagegrunds)

B.26. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die Themen, auf die sich die EVRAS-Aktivitäten konzentrieren, sowie ihre Auseinandersetzung im EVRAS-Leitfaden einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Kinder und Eltern darstellen würden und dem Vorrecht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder sicherzustellen, entgegenstünden.

B.27.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.27.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.28. Die EVRAS beeinträchtigt nicht das Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder, es sei denn, sie würde eine Indoktrinierungsabsicht verfolgen, bei der davon ausgegangen werden könnte, dass sie die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern nicht berücksichtigt, was aus den in B.17 bis B.25 erwähnten Gründen nicht der Fall ist.

B.29. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf das Wohl des Kindes (zweiter Teil des ersten Klagegrunds)

B.30. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist aus einem Verstoß gegen Artikel 22*bis* der Verfassung abgeleitet. Die klagenden Parteien machen geltend, dass keine der Bestimmungen des EVRAS-Abkommens das Wohl des Kindes erwähnt, was bedeuten würde,

dass die Gesetzgeber es nicht berücksichtigt hätten. Sie behaupten ebenfalls, dass das EVRAS-Abkommen die eigenen Charakteristiken des Kindes, durch die es sich von einem Erwachsenen unterscheidet, nicht berücksichtige, weshalb eine Verletzung seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit vorliegen würde. Sie bringen schließlich vor, dass das EVRAS-Abkommen dadurch, dass es nicht vorsehe, dass die EVRAS-Animatoren und –Animatorinnen ein entsprechendes Diplom besitzen oder eine entsprechende Ausbildung absolviert haben müssten, das Wohl des Kindes verletze.

B.31. Es gilt die Vermutung, dass die Gesetzgeber von ihren Befugnissen in einer Art und Weise Gebrauch machen, die im Einklang mit der Verfassung steht. Der bloße Umstand, dass die Gesetzgeber ihre Absicht, das übergeordnete Wohl des Kindes zu achten, nicht ausdrücklich im Text des EVRAS-Abkommens oder in den Vorarbeiten zu den Billigungsdekreten erwähnt haben, kann für sich genommen keinen Verstoß gegen Artikel 22*bis* der Verfassung nach sich ziehen.

B.32.1. Das EVRAS-Abkommen sieht zudem vor, dass die EVRAS-Aktivitäten « sich auf die Bedürfnisse der Lernenden konzentrieren, indem sie ihre Vorkenntnisse und ihre relationale, psycho-emotionale und sexuelle Entwicklung berücksichtigen » (Artikel 2 Nr. 2 des EVRAS-Abkommens) und so konzipiert sind, dass sie « von den Vorstellungen, Vorkenntnissen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausgehen » (Artikel 3 Absatz 1 des EVRAS-Abkommens). Ein Thema sollte daher nur dann angesprochen werden, wenn es einem von den Kindern und Jugendlichen geäußerten Bedürfnis entspricht.

Das thematische Dokument, aus dem für jedes Unterrichtsjahr ersichtlich wird, was in den im Jahre 2002 angenommenen Referenzrahmen zur EVRAS der Schüler beiträgt, sieht in diesem Sinne vor, dass die Aufnahme der EVRAS in die Referenzrahmen der gemeinsamen Basis « fachübergreifend und progressiv im Bereich des Lernens » erfolgt ist (S. 3).

B.32.2. Daraus ergibt sich, dass im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, das EVRAS-Abkommen die relationale, psycho-emotionale und sexuelle Entwicklung der Schüler und somit die eigenen Charakteristiken, durch die sie sich von den Erwachsenen unterscheiden, berücksichtigt.

B.33. Was die Ausbildung der EVRAS-Animatoren und -Animatorinnen betrifft, müssen die Anbieter das EVRAS Label erhalten haben, um EVRAS-Aktivitäten durchführen zu dürfen. Der Erhalt dieses Labels ist allerdings mit der Verpflichtung für die EVRAS-Animatoren und -Animatorinnen verbunden, die spezifische, in Artikel 16 des EVRAS-Abkommens erwähnte Ausbildung zu absolvieren. Nur die Animatoren und Animatorinnen, die von einem Anbieter abhängen, der das Label automatisch erhält, sind übergangsweise in den ersten zwei Jahren der Anwendung des EVRAS-Abkommens davon befreit, diese spezifische Ausbildung zu absolvieren. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 75/2025 vom 15. Mai 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.075) erkannt hat, verfügen die Familienplanungszentren, die PMS-Zentren und die GFS-Dienste bereits über eine besondere Fachkompetenz im EVRAS-Bereich, die mit ihren gesetzlichen Aufträgen und den ihnen obliegenden Pflichten zusammenhängt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die EVRAS-Animatoren und -Animatorinnen zwar nicht den Besitz eines spezifischen Diploms nachweisen müssen, dafür aber eine Ausbildung absolvieren müssen, die die Qualität der Aktivitäten gewährleistet, welche sie unter der Verantwortung eines Anbieters, der über das EVRAS-Label verfügt, organisieren.

B.34. Im Übrigen fallen die gegen den EVRAS-Leitfaden vorgebrachten Einwände nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.35. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul